



## **Statuten der Leichtathletikgruppe Gossau (LAG)**

### **1. RECHTSSTELLUNG**

- 1.1 Die Leichtathletikgruppe Gossau (LAG) ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Gossau.
- 1.2 Die LAG ist Mitglied der Sportunion Ostschweiz und des St.Gallisch-Appenzellischen Leichtathletikverbandes SGALV. Sie anerkennt deren Statuten und Reglemente.
- 1.3 Die LAG kann mit anderen Vereinen Vereinbarungen hinsichtlich Zusammenarbeit treffen, insbesondere Mitglied einer Leichtathletikgemeinschaft sein gemäss Art. 6 der WO des SLV.
- 1.4 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.5 Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder bleibt ausgeschlossen.

### **2. LEITBILD**

- 2.1 Der Verein bezweckt die Förderung der Leichtathletik im Rahmen von Jugend-, Breiten- und Wettkampfsport, sowie die Pflege der Kameradschaft und Gemeinschaft.
- 2.2 Die LAG kann vorübergehend oder dauernd Aufgaben übernehmen, in der Absicht, die nötigen Mittel zur Erfüllung ihrer Hauptaufgaben zu beschaffen.

### **3. MITGLIEDSCHAFT**

- 3.1 Arten der Mitgliedschaft
  - 3.1.1 Die Mitglieder werden in folgende vier Kategorien eingeteilt:
    - Aktivmitglieder
    - Ehrenmitglieder
    - Passivmitglieder
    - Freimitglieder
  - 3.1.2 Aktivmitglieder können alle weiblichen oder männlichen Personen werden, welche aktiv Leichtathletik betreiben wollen. Sie können nach schriftlicher Anmeldung beim

Präsidenten während des ganzen Jahres aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann die Aufnahme ohne Grundangabe verweigern.

3.1.3 Zu Ehrenmitgliedern können Personen auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von Mitgliedern durch die HV gewählt werden, die sich um den Verein oder um das regionale Sportgeschehen besonders verdient gemacht haben.

3.1.4 Passivmitglieder und Gönner sind Freunde des Vereins, die diesen durch regelmäßige Beiträge finanziell unterstützen.

3.1.5 Freimitglied wird ein Aktivmitglied nach zwanzig Jahren aktiver Mitgliedschaft (Jahre als Leiter oder im Vorstand zählen doppelt) oder wer sich in anderer Weise um den Verein verdient gemacht hat.

### 3.2 Rechte und Pflichten

3.2.1 Jedes Aktivmitglied ab dem 14. Altersjahr hat an der HV Stimm-, Wahl- und Antragsrecht. Jüngere haben lediglich Antragsrecht.

3.2.2 Ehrenmitglieder und Freimitglieder haben an Versammlungen die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder.

3.2.3 Passivmitglieder sind an den Veranstaltungen des Vereins willkommen. Sie haben an Versammlungen lediglich Antragsrecht.

3.2.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweiligen von der HV festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen. Sie werden zu Beginn des Vereinsjahres fällig.

### 3.3 Beendigung der Mitgliedschaft

3.3.1 Der Austritt aus dem Verein kann nur auf Ende des Vereinsjahres mit schriftlicher Mitteilung an den Präsidenten erklärt werden. Er befreit nicht von der Verpflichtung zur Bezahlung bereits vorher fällig gewordener Forderungen.

3.3.2 Mitglieder können bei Nichtbeachtung der Statuten, Beschlüssen oder Interessen des Vereins durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

3.3.3 Der Beschluss kann vom Betroffenen innert 10 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung zuhanden der darauffolgenden HV angefochten werden. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die HV entscheidet über den endgültigen Ausschluss mit relativem Mehr.

## 4. ORGANISATION

4.1 Die Organe des Vereins sind:

- Hauptversammlung (HV)
- Vereinsvorstand
- Revisoren

4.2 Als Vereins- und Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

- 4.3 Die ordentliche HV findet jährlich im ersten Quartal des Jahres statt. Die Einladung mit der Traktandenliste muss zwanzig Tage vor der HV den Mitgliedern verteilt werden.
- 4.4 Ausserordentliche HV können vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder jederzeit einberufen werden.
- 4.5 Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder gemäss Art. 3.2.1 und 3.2.2. Stichentscheid hat der Präsident/die Präsidentin.

4.6 In die Zuständigkeit der HV fallen:

- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten HV
- Genehmigung der Tätigkeitsberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
- Festsetzung der Aktiv- und Passivmitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Wahl des Präsidenten, des technischen Leiters, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- Anträge
- Statutenänderungen und Reglemente nach Art. 6.1
- Behandlung von Rekursen von ausgeschlossenen Mitgliedern
- Auflösung des Vereins nach Art. 6.2
- Ehrungen und Auszeichnungen
- Allgemeine Umfrage

Die Anträge zuhanden der HV sind dem Vereinspräsidenten mindestens zehn Tage im voraus schriftlich einzureichen.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Vereinsversammlung festgelegt. Sie betragen jedoch höchstens:

1. Aktivmitglieder:

- Lizenzierte Aktive/Junioren/Juniorinnen (ab 18 Jahren)	Fr. 150.-
- Lizenzierte Jugend A und B (ab 14 Jahren)	Fr. 150.-
- Nicht lizenzierte Athleten	Fr. 110.-
- Vorstandsmitglieder und Trainer	beitragsfrei

2. Ehrenmitglieder	beitragsfrei
3. Freimitglieder	beitragsfrei
4. Passivmitglieder	Fr. 50.-

- 4.7 Abstimmungen und Wahlen werden offen vorgenommen, sofern nicht mit mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmen geheime Durchführung verlangt wird.
- 4.8 Beschlüsse werden mit dem relativen Mehr gefasst; vorbehalten bleiben die Ausnahmen in den Artikeln 6.1 und 6.2.
- 4.9 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.
- 4.10 Der Vereinsvorstand ist das ausführende Organ. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der HV fallen.

- 4.11 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten und des technischen Leiters konstituiert sich der Vorstand unter der Leitung des Präsidenten selbst.
- 4.12 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die geraden Jahre sind Wahljahre.
- 4.13 Rechtsverbindliche Unterschrift hat der Präsident. Für den Postcheck- und Bankverkehr führen der Kassier und der Präsident Einzelunterschrift. Bei Bedarf kann die Unterschriftsberechtigung um eine Person erweitert werden.
- 4.14 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Vereinsgeschäfte und stellen an der ordentlichen HV Bericht und Antrag.
- 4.15 Die technische Kommission besteht aus dem technischen Leiter (Vorsitz), allen technischen Ressortleitern des Vereinsvorstandes und allen Trainingsleitern.

## **5. FINANZEN**

- 5.1 Die Finanzen werden vom Vorstand gemäss dem von der HV genehmigten Budget beschafft und eingesetzt.
- 5.2 Der Vorstand ist berechtigt, ausserhalb des Budgets pro Vereinsjahr über Ausgaben bis zu Fr. 500.- in eigener Kompetenz zu beschliessen.

## **6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- 6.1 Eine Statutenrevision kann durch die HV mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
- 6.2 Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. Über die Verwendung des Vereinsvermögens wird bei der Auflösung beschlossen.
- 6.3 Die vorliegenden Statuten ersetzen alle bisherigen und treten nach der Genehmigung durch die HV sofort in Kraft.

Diese revidierten Statuten wurden durch die Mitglieder der Leichtathletikgruppe Gossau an der Hauptversammlung vom 27. März 2004 genehmigt.

Die Präsidentin/Der Präsident

Elisabeth Bertschinger

Der Aktuar

Hans Rissi